



Gemeinde Altenmarkt im Pongau
Bebauungsplan der Grundstufe
Haller - 2. Änderung
Beschluss



allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
 ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
 hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
 t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
 m: office@allee42.at • www.allee42.at

GZ 401 BPL 47Ä02/19-037
 Salzburg, 24.04.2019
 Projektleitung: DI Martin Sigl
 Bearbeitung: DI Nils Stille



INHALTSVERZEICHNIS

1 VERORDNUNGSTEXT	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Festlegungen gem. § 51 ABS 2 ROG 2009	5
1.2.1 Straßenfluchtlinien	5
1.2.2 Verlauf der Gemeindestraßen	5
1.2.3 Baufluchtlinien und Baulinien	5
1.2.4 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	5
1.2.5 Bauhöhen	5
1.2.6 Erfordernis einer Aufbaustufe	5
1.3 Festlegungen gem. § 53 ABS 2 ROG 2009	5
1.3.1 Bauweise	5
1.3.2 BF 1 – Maßnahmen zum Hochwasserschutz	6
1.3.3 BF 2 – Maßnahmen zum Bodenschutz	6
2 ERLÄUTERUNGSBERICHT	7
2.1 Planungsgrundlagen GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009	7
2.1.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes	7
2.1.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept	7
2.1.3 Flächenwidmung	8
2.1.4 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	9
2.1.5 Verkehrserschließung	10
2.1.6 Technische Infrastruktur	10
2.1.7 Vorhandene Bausubstanz	10
2.1.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen	10
2.1.9 Problemanalyse	10
2.1.10 Planungsziele	11
2.2 Verfahrensablauf	12

1 VERORDNUNGSTEXT

1.1 GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet erstreckt sich über die GP-Nr. .1, 3/2, 32/2, 419/1 und 467/2 sowie Teilflächen der GP-Nr. 3/1, 421/1, 462, 463, 464, 465, 466 und 467/1 jeweils KG Sinnhub 55322 und umfasst eine Fläche von rund 46.970 m².

1.2 FESTLEGUNGEN GEM. § 51 ABS 2 ROG 2009

1.2.1 Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien sind mit der Begrenzung der im Planungsgebiet angegebenen Verkehrsflächen ident.

1.2.2 Verlauf der Gemeindestraßen

Zur Erschließung ist eine 7,2 bis 8,0 m breite Straße (Gemeindestraße) zu errichten, am Ende dieser ist ein Wendepunkt mit einem Durchmesser von 24 m vorzusehen (siehe Plan-darstellung).

1.2.3 Baufluchtlinien und Baulinien

Die Baufluchtlinien verlaufen in einem Abstand von 5,0 m zur Straßenfluchtlinie der neu zu errichtenden Erschließungsstraße (Gemeindestraße – siehe Kap. 1.2.2) und in einem Abstand von 7,0 m zur Straßenfluchtlinie der B163 Wagrainner Straße.

1.2.4 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen wird durch die Grundflächenzahl GRZ von max. 0,50 (d.e. einer GRZ von 0,45 + 10 % bei Errichtung der Pflichtstellplätze in einer Tiefgarage) festgelegt. Wenn weniger als 100 % der Pflichtstellplätze in einer Tiefgarage geschaffen werden, dann gilt der Bonus von 10 % aliquot zum Anteil der geschaffenen Tiefgaragenplätze.

1.2.5 Bauhöhen

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden mit der obersten Dachtraufe von 10,00 m und dem höchsten Punkt des Baues (bzw. Firsthöhe) von 14,00 m, bezogen auf eine Geländehöhe von 841,00¹, festgelegt.

1.2.6 Erfordernis einer Aufbaustufe

Es besteht kein Erfordernis einer Aufbaustufe gem. § 50 Abs 3 ROG 2009.

1.3 FESTLEGUNGEN GEM. § 53 ABS 2 ROG 2009

1.3.1 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt festgelegt.

¹ Anmerkung: Die Kote 841,00 m ü.A. entspricht dem Niveau der zwischenzeitlich errichteten Erschließungsstraße + durchschnittlich 20 cm.

1.3.2 BF 1 - Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Die Fläche kommt laut rechtskräftigem Gefahrzonenplan der Wildbachverbauung innerhalb der gelben Gefahrenzone des Kirchgassgrabens und Gschwendthofgrabens zu liegen. Entsprechende Auflagen der WLV sind daher in weiterer Folge im Bauverfahren zu berücksichtigen.

1.3.3 BF 2 - Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Bodenversiegelung ist auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Flächen der inneren Erschließung sind, soweit es deren Belastung und Nutzungsintensität zulässt (wie z.B. PKW-Stellplätze, Aufenthaltsbereiche, Abstandsflächen) mit sickerfähigen, begrünbaren Oberflächen auszuführen. Extensiv genutzte Freiflächen (wie Repräsentations-, Abstands-, Retentionsbereich u.ä.) sind zu begrünen, unverschmutzte Oberflächenwässer sind über Rasenmulden zu versickern.

2 ERLÄUTERUNGSBERICHT

2.1 PLANUNGSGRUNDLAGEN GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009

2.1.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt ca. 900 m nordöstlich des Ortszentrums von Altenmarkt, südlich der Bahn.

Das Gelände ist derzeit als landwirtschaftliche Wiese genutzt (tlw. im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen bereits aufgeschüttet) und fällt in Richtung Süden leicht ab.

Die Größe des Planungsgebiets umfasst inkl. Verkehrsflächenanteil rund 46.970 m² (netto ca. 42.180 m²).

2.1.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept

2.1.2.1 Altenmarkt:

Das REK wurde von der Gemeinde am 24.06.2003 gemäß §13 Abs.5 ROG 1998 beschlossen. Eine erste REK-Teiländerung (Gschwendthofwiese) wurde am 15.05.2013, eine zweite und dritte (Markterwirtswiese-Haller bzw. Zauchensee) am 19.02.2015 und eine vierte (Hirschberg/Therme/Kellerdörf/Zauchlehen) am 13.04.2016 beschlossen.

Folgende Aussagen des REK sind für den vorliegenden Bebauungsplan relevant:

2.3. FREIFLÄCHENNUTZUNG

ZIELE	MASSNAHMEN
...	...
<ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistung einer landschaftlichen Eingliederung der Siedlungsbereiche. – Einbindung der Betriebe in die Landschaft (Bepflanzung etc.) (...) 	<ul style="list-style-type: none"> – Angepasste Regelung der Bauhöhen in sensiblen Bereichen sowie Festschreibung von Pflanzbindungen, und -geboten sowie Grünflächenschaffung im Bebauungsplan
<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung eines Sicherheitsabstandes bei der Siedlungserweiterung zu naturräumlichen Gefährdungsbereichen – Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf die Verbauungstätigkeit der Wildbachverbauung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Freihalten von ausreichenden unverbauten Zonen entlang der Gewässer außerhalb der geschlossenen Ortschaft (...) – Augenmerk auf die Versiegelung im Zusammenhang mit der Errichtung von Verkehrsflächen und Bauten (z.B. im Wege der Bebauungs- und Objektplanung).
...	...

3.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG UND FLÄCHENNUTZUNG -DER SIEDLUNGSGEBIETE

ZIELE	MASSNAHMEN
...	...
	<ul style="list-style-type: none"> – Dichtefestlegung im Zuge der Bebauungsplanung nach Maßgabe eines Baudichtenkonzeptes.
...	...

FREIRAUM- UND SIEDLUNGSKONZEPT NACH ORTSTEILEN (VON WEST NACH OST):

Bahnhof:

ZIELE	MASSNAHMEN
– Standort vorwiegend für betriebliche Nutzung beiderseits der Bahnstrecke.	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsansiedlung beim Bahnhof unter Berücksichtigung der Nachbarschaft; ... – Maßvolle Ergänzung des Betriebsstandortes zwischen Bahn, Lohgraben – Betriebsansiedlung bei entsprechender Verkehrserschließung (z.B. entlang der Bahn) – Freihalten von ausreichenden unverbauten Zonen entlang der Enns und des Lohgrabens für Erholungszwecke bzw. auch um ausreichend Spielraum für Revitalisierungsmaßnahmen zu erhalten.

3.3. SIEDLUNGSFORMEN UND -DICHTEN

ZIELE	MASSNAHMEN
...	<ul style="list-style-type: none"> – (...) Als Richtwerte für die Baudichtenplanung gelten in Zentrumsbereichen eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,7, im Zentrumsrandbereich eine durchschnittliche GRZ von 0,3 (bei verdichtetem Flachbau max. 0,4) und in den Außenbereichen eine max. GRZ von 0,25.

4.2. REGIONALES UND LOKALES VERKEHRSWEGENETZ

ZIELE	MASSNAHMEN
	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen bei Neubauvorhaben (z.B. im Wege der Bebauungsplanung in Abstimmung mit der Garagenordnung bzw. bei größeren Bauvorhaben (insbes. Hotels) nach einem von der Gemeinde festzulegenden Schlüssel) <p>...</p>
...	...

2.1.3 Flächenwidmung

Im Westen ist das Planungsgebiet als Ländliches Kerngebiet gewidmet, anschließend folgt ein Streifen Betriebsgebiet und schließlich Gewerbegebiet (beide z.T. mit der Kennzeichnung für Einzelhandelsnutzung), diese Flächen sind z.T. als Aufschließungsgebiete (Verkehrerschließung, z.T. auch Naturgefahrenbehebung) ausgewiesen (siehe Abb. unten).

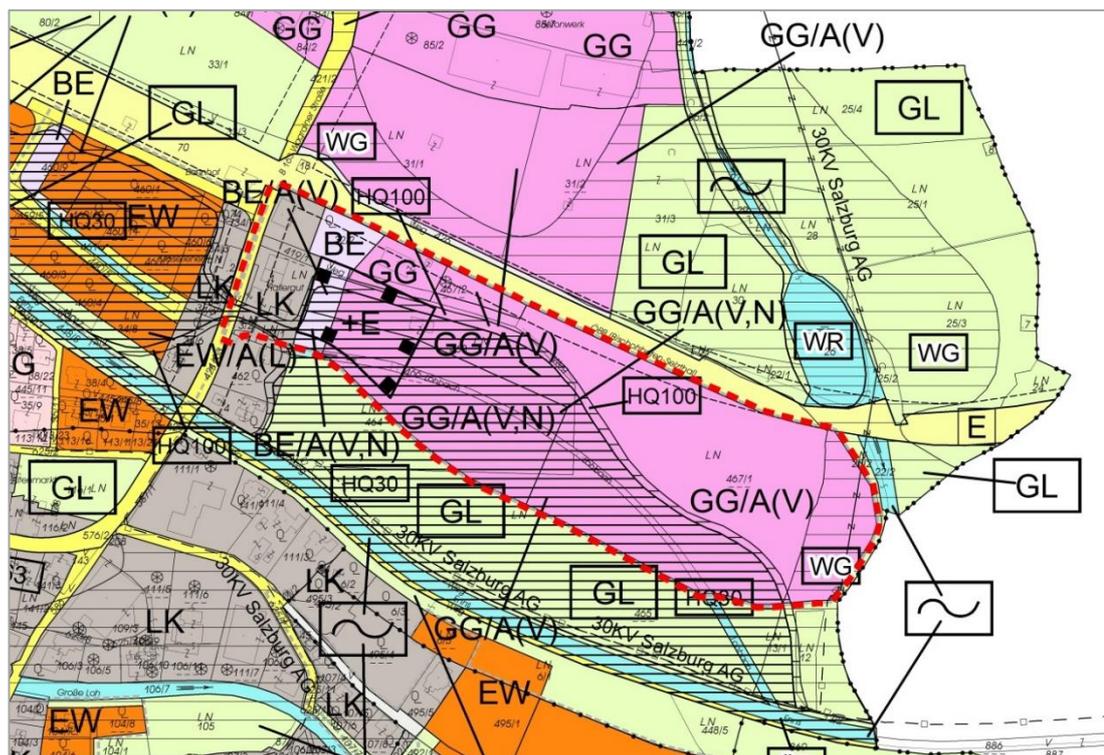


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altenmarkt (rot umrandet ist die Planungsgebietsgrenze des ggst. Bebauungsplanes dargestellt)

2.1.4 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit

Natürliche Beschränkungen: Das Planungsgebiet liegt zur Gänze im Bereich der gelben Wildbachgefahrenzone des Gschwendthofgrabens sowie des Kirchgassgrabens. Laut Stellungnahme von DI Eckerstorfer von der Gebietsbauleitung Lungau der WLW (vom 16.04.2014) ist aufgrund der Lage am Talboden auch bei Großereignissen das Planungsgebiet lediglich durch Überflutungen gefährdet. Lt. WLW kann der Widmung als Gewerbegebiet zugestimmt werden, sofern entsprechende Auflagen für den schadlosen Abzug von Überflutungsgewässern im Bauverfahren festgelegt werden.

Die Fläche liegt derzeit noch im HQ 100 Abflussbereich des Lohbachs. Gemäß derzeit bereits in Umsetzung befindlichem Projekt zur Verlegung des Lohbaches (siehe Flächenwidmungsplanteiländerung), welche für Enns und Lohgraben gleichzeitig eine ökologische Verbesserung bezweckt, wird der für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Bereich nach der Bachverlegung und Geländeaufschüttung künftig nicht mehr als Retentionsraum erforderlich sein und außerhalb der Gefahrenzonen der Enns liegen (email des Referats Schutzwasserwirtschaft vom 03.04.2014 bzw. Berechnung des Büros hydroconsult vom 02.02.2017).

Rechtliche Beschränkungen: Ein kleiner Randbereich im Nordosten des Planungsgebietes kommt innerhalb des Bauverbotsbereiches der Bahnstrecke zu liegen. Im Zuge einer benachbarten Teiländerung im Bereich der GP 467/2 bestand seitens der ÖBB kein Einwand gegen eine Baulandausweisung. Im Nahbereich der Gleise sind Arbeitnehmer-schutzmaßnahmen gemäß den Merkblättern zum Schutz der Gefahren des Bahnbetriebes zu berücksichtigen.

2.1.5 Verkehrserschließung

Öffentlicher Verkehr: Die nächstgelegene Bushaltestelle liegt ca. 300 m westlich beim Bahnhof (Haltestelle "Bahnhof"). Hier befindet sich außerdem die Bahnhaltestelle der Ennstalbahn. Damit liegt das Planungsgebiet sowohl im Haltestellen-Einzugsbereich von 500 m für Bushaltestellen, als auch im Einzugsbereich von 1.000 m für Bahnhaltstellen gem. LEP.

Individualverkehr: Das Planungsgebiet ist abzweigend von der Wagrainner Bundesstraße B163 über eine zu errichtende Zufahrtsstraße (Projekt DI Spirk & Partner GZ 16-284) erschlossen.

2.1.6 Technische Infrastruktur

Energieversorgung: Salzburg AG

Wasserversorgung: TWA der Marktgemeinde Altenmarkt

Abwasserbeseitigung: Ortskanal

Oberflächenwasserbeseitigung: Versickerung

2.1.7 Vorhandene Bausubstanz

Im Planungsgebiet: Das ehem. lw. Anwesen Hallergut sowie eine Remise, welche sich an der nordwestlichen Planungsgebietsgrenze befanden, wurden im Zuge der Bebauung abgerissen. Östlich des ehemaligen Hallergutes wurde ein Supermarkt errichtet. Unmittelbar nördlich von diesem befindet sich ein Betriebsgebäude, im äußersten Nordosten der provisorische Bauhof und unmittelbar östlich der neuen Erschließungsstraße eine Remise.

In der Umgebung: Südwestlich des Planungsgebietes befinden zwei Einfamilienhäuser. Eine weitere Wohnbebauung befindet sich südlich der Enns.

2.1.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen

Für unbebaute Flächen gibt es keine rechtskräftigen Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen.

2.1.9 Problemanalyse

Das Planungsgebiet liegt im Süden der Bahn, südöstlich eines bestehenden Gewerbegebietes, auf einem leicht nach Süden geneigten Hang. Derzeit erfolgt die Verlegung des Lohbachs nach Süden sowie die Geländeanschüttung des ehemaligen Hochwasserabflussbereiches in 2 Etappen, wobei die östliche als erste als Gewerbegebiet genutzt werden soll.

Die Zufahrt ist im Hinblick auf die Stellungnahme der Verkehrsplanung vom 27.06.2016 zur parallel durchgeführten Teiländerung des Flächenwidmungsplanes im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nach Süden zu verlegen und mit einem Wendepunkt zu versehen.

1. Änderung:

Infolge von neuerlichen Abstimmungsgesprächen mit den Grundeigentümern soll nun doch eine Aufschließungsvariante ausgehend von der südlichen Zufahrt und anschließend Schwenk in den Norden des Planungsgebietes realisiert werden, um auch das

nördlich an das Planungsgebiet anschließende Grundstück 467/2 KG Sinnhub, welches in das Planungsgebiet aufgenommen wird, ebenfalls über diese Aufschließungsstraße (anstelle der bisherigen von Westen) zu erschließen. Bisher blieb ein Teil der GP. 32/2 KG Sinnhub vom Planungsgebiet ausgespart, diese soll im Sinne einer einheitlichen städtebaulichen Ordnung ebenfalls in das Planungsgebiet aufgenommen werden.

2. Änderung:

Nachdem die Erschließungsstraße mit mehr als 840,73 m ü.A. deutlich höher als der ursprüngliche Bezugspunkt von 839,70 m ü.A. errichtet wurde, soll der Bezugspunkt für die Höhenfestlegungen angehoben werden, damit die Fußbodenoberkanten der Gebäude auch im Hinblick auf die Lage in der gelben Wildbachgefahrenzone nicht unterhalb der Erschließungsstraße zu liegen kommen. Im Zuge der ggst. Änderung soll bei der baulichen Ausnutzbarkeit im Falle der Errichtung von Stellplätzen in einer Tiefgarage noch eine geringfügige Möglichkeit zur Nachverdichtung eingeräumt werden.

2.1.10 Planungsziele

Die Straßenfluchtlinie wird entlang der neu zu errichtenden Zufahrtsstraße (Gemeindefstraße, Projekt DI Spirk & Partner GZ 16-284) festgelegt. Am Ende der Erschließungsstraße ist ein provisorischer Wendeplatz festgelegt, seine Lage kann bei weiterer Grundstücksteilung ggf. verschoben werden.

Entlang der errichtenden Zufahrtsstraße verläuft die Baufluchtlinie in einem Abstand von 5,0 m zu deren Straßenfluchtlinie. Zur B163 hin wird die Baufluchtlinie in einem Abstand von 7,0 m festgelegt.

Die bauliche Ausnutzbarkeit für das gesamte Planungsgebiet wird, im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung mit einer GRZ von 0,40 festgelegt.

In Anlehnung an vergleichbares Betriebsbauland werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen mit der obersten Dachtraufe von 10,00 m und dem höchsten Punkt des Baues (bzw. Firsthöhe) von 14,00 m festgelegt.

1. Änderung:

Das Planungsgebiet wird um die GP.-Nr. 467/2 und einen Teil der GP. 32/2 KG Sinnhub erweitert. Die Straße wird im Hinblick auf die unter 2.1.9 erwähnten Umstände mit einem Schwenk nach Norden, die maximale bauliche Ausnutzbarkeit im Hinblick auf eine bodensparende Raumordnung und den gewerblichen Verwendungszweck mit einer GRZ von 0,45 festgelegt. Die Bauhöhe wird bezogen auf eine Geländehöhe von 839,70 m, da das Gelände im Hinblick auf den Hochwasserschutz aufzuschütten ist. Diese entspricht dem Niveau des aufzuschüttenden Geländes von 839,17 m ü.A. laut Detaillageplan Lohbachverlegung der hydroconsult GmbH GZ 140201 vom 21.04.2014 + 50 cm Zuschlag inkl. Aufrundung.

Die Straßenfluchtlinien wurden entsprechend dem Projekt von Spirk & Partner ZT-GmbH (Plannr. 17-466-002-00) und dem Lageplan des Vermessungsbüros Langeder (GZ: 2456-18) festgelegt und die Baufluchtlinien entsprechend daran angepasst.

Um die natürlichen Bodenfunktionen der tlw. hochwertigen Böden wo möglich zu erhalten, werden besondere Festlegungen hinsichtlich Versiegelung getroffen.

2. Änderung:

Der Bezugspunkt für die Höhenfestlegung wird nunmehr mit ca. 20 cm über dem Niveau der Erschließungsstraße festgelegt, die max. bauliche Ausnutzbarkeit im Falle der Errichtung von Stellplätzen in einer Tiefgarage geringfügig auf eine GRZ von 0,50 angehoben (siehe Problemanalyse zur 2. Änderung, Kap. 2.1.9). Falls nur ein Teil der Pflichtstellplätze in einer Tiefgarage realisiert wird, gilt der Dichtebonus aliquot.

2.2 VERFAHRENSABLAUF**Erstaufstellung:**

Schriftliche Verständigung der Grundeigentümer gem. § 68 Abs 2 Z 1 ROG 2009	29.04.2014
Beschluss der Auflage des Entwurfes gem. § 67 Abs 4 ROG 2009:	17.02.2016
Auflage des Entwurfes gem. § 67 Abs 5 ROG 2009:	03.03.2016 bis 31.03.2016
Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 67 Abs 8 ROG 2009:	22.02.2017
Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung gem. § 67 Abs 10 ROG 2009:	...

1. Änderung:

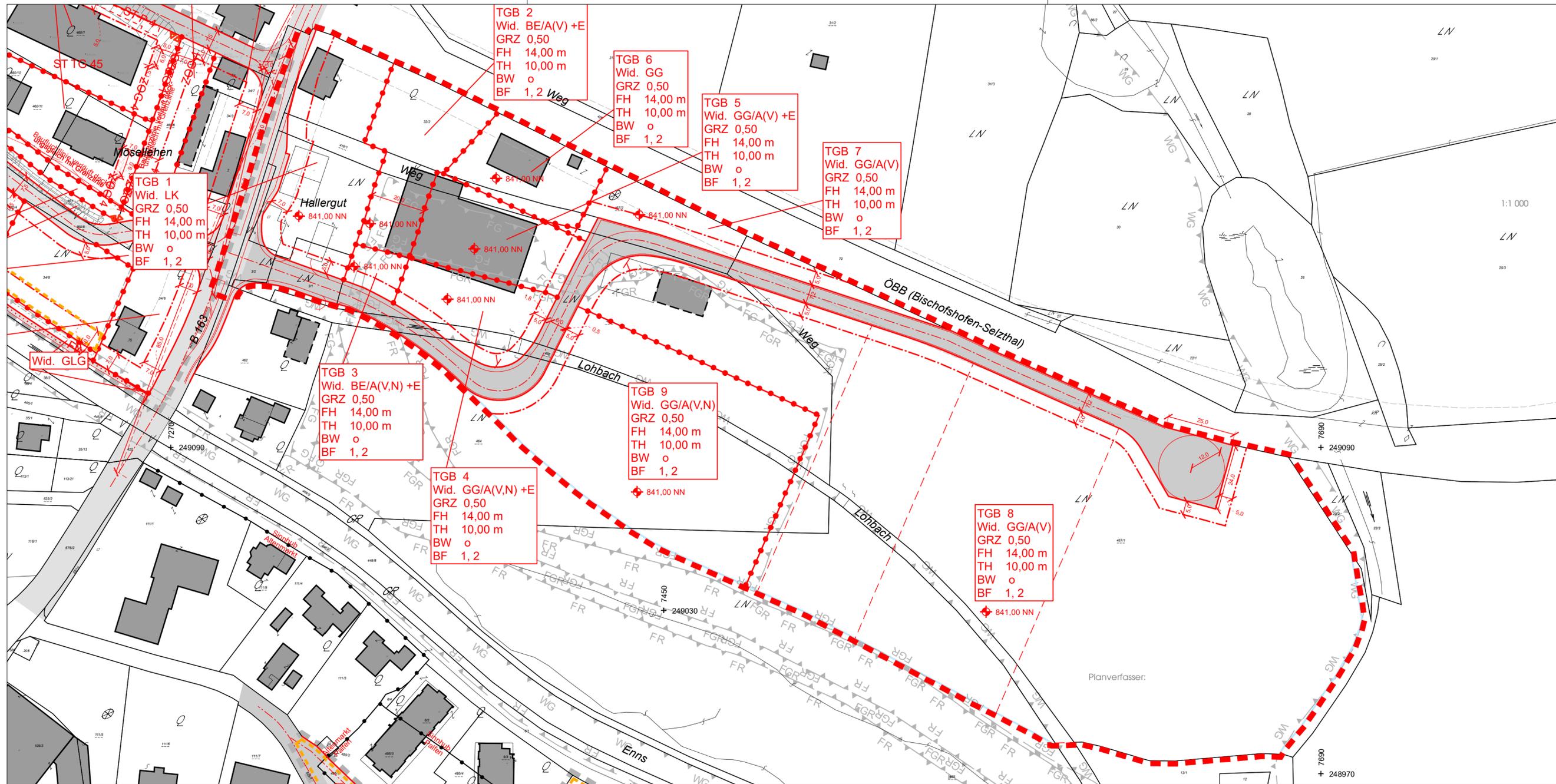
Kundmachung der beabsichtigten Änderung gem. § 71 Abs 2 ROG 2009:	13.11.2017 bis 13.12.2017
Auflage des Entwurfes gem. § 67 Abs 5 ROG 2009:	21.12.2017 bis 18.01.2018
Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 67 Abs 8 ROG 2009:	21.02.2018
Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung gem. § 67 Abs 10 ROG 2009:	...

2. Änderung:

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt ohne gleichzeitige Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auflage des Entwurfes:	15.02.2019 bis 15.03.2019
Beschluss des Bebauungsplanes:	24.04.2019
Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung:	...

Beilagen: Rechtsplan (M 1:1.000)



LEGENDE

Die Werte in der Legende sind beispielhaft, es gelten die Angaben im Plan!
Noch nicht verordnete Festlegungen sind GRAU dargestellt!

- Bestand**
- Grundstücksgrenzen Bestand
 - Grundstücksnummer Bestand
 - Bebauung Bestand
 - Bebauung Bestand (aus Luftbild - Lage ungenau)
 - Bauverbotsbereich Bahn/Landesstraße
 - Wildbachgefahrzone gelb
 - Flussbaugefahrzone gelb
 - Flussbaugefahrzone rot

Festlegungen gem. § 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 ROG 2009

- Straßenfluchtlinie
- Baufuchtlinie
- Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsbestimmungen)
- Bauplatzgrenze (geplant)
- Sonstige öffentliche Straße
- Gemeindestraße
- Firsthöhe
- Oberste Traufhöhe
- Grundflächenzahl - GRZ
- offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt

Sonstige Darstellungen

- Grenze des Planungsgebietes
- Bemaßung in Meter
- Besondere Festlegung im Text:
BF 1: Kap. 1.3.3: Maßnahmen zum Hochwasserschutz
BF 2: Kap. 1.3.4: Maßnahmen zum Bodenschutz
- Niveau des Bezugspunktes für Höhenfestlegungen in Meereshöhe
- Baulandgrenze lt. Flächenwidmungsplan
- Lohbachverlegung gem. Hydroconsult

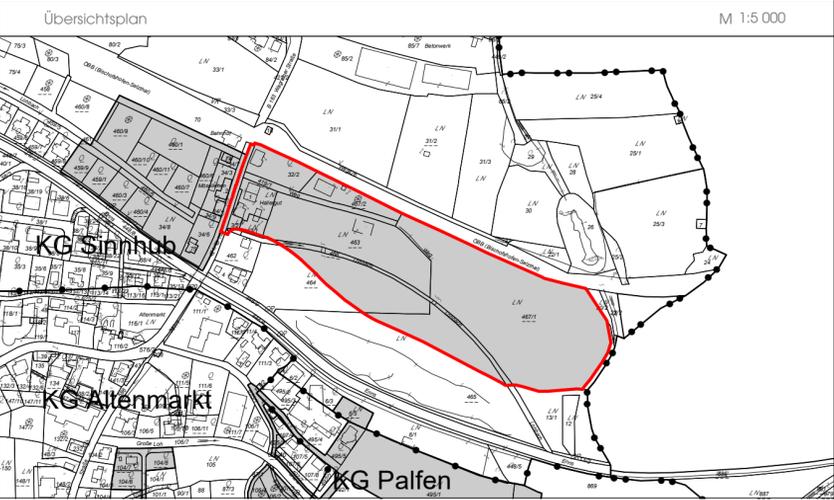
TGB
Wid.
GRZ
FH
TH
BW
usw.

Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen:
TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert)
Wid. Widmung lt. Flächenwidmungsplan:
BE Bauland - Betriebsgebiet
GG Bauland - Gewerbegebiet
...JA(...) Aufschließungsgebiet (§37 Abs 1 ROG 2009) mit der Aufschließungsvoraussetzung
V ... Verkehrserschließung
N ... Naturgefahren-Behebung
Flächen für Einzelhandelsnutzungen im Betriebsgebiet und Gewerbegebiet
Übrige Festlegungen: s. oben!



Bebauungsplan der Grundstufe Haller - 2. Änderung

Rechtsplan (Beschluss)



Öffentliche Auflage BPL-Entwurf von: 15.02.2019	bis: 15.03.2019
Beschluss der Gemeindevertretung vom: 24.04.2019	
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung vom:	
Rundsigel Bürgermeister/-in	

Plangrundlage: DKM (BEV) - Stand: 10/2015; BV Lohbachverlegung - Detaillageplan (hydroconsult GmbH, GZ 140201); Aufschließung GG Haller (Spik & Partner ZT - GmbH, Plannr.: 17-466-002-00); Lageplan Ud (Technisches Vermessungsbüro Langeder GmbH, GZ: 3333K/18)

M 1:1.000

Planverfasser:
Projektleitung: DI Martin Sigi
Bearbeitung: DI Nils Stille

Salzburg, am 24.04.2019
GZ 401 BPL 47Ä02/19-037

allee42 landschaftsarchitekten
allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
m: office@allee42.at • www.allee42.at